

XII. Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen

Vorbemerkung

A. Bauhauptgewerbe

Betriebe

Über die Entwicklung des wichtigsten Bereiches der Bauwirtschaft, des Bauhauptgewerbes, gibt die BauBerichterstattung Aufschluß. Das Bauhauptgewerbe umfaßt die industriellen und handwerklichen Betriebe folgender Zweige: Hoch-, Tief- und Ingenieurbau einschl. Straßenbau, Zimmerei, Dachdeckerei, Stukkateur-, Gips- und Verputzergewerbe, ferner Spezialbau wie Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau, Isolierbau, Brunnenbau und nichtbergbauliche Tiefbohrung, Abbruch.

Betrieb: Als Einheit gilt der Baubetrieb und nicht die Baustelle oder das Bauunternehmen. Filialbetriebe eines Bauunternehmens werden wie selbständige Betriebe behandelt. Wenn Baustellen mit eigenen Baubüros in einem anderen Bundesland liegen als der Betrieb, zu dem sie gehören, so gelten sie als selbständige Betriebe.

Beschäftigte: Tätige Inhaber und alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Betriebsangehörigen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge); ohne unbezahlte Mithelfende Familienangehörige.

Geleistete Arbeitsstunden: Alle von Inhabern, Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen auf Baustellen und Bauhöfen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

Lohn- und Gehaltssumme: Bruttosumme ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Beiträge zur Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Lohn- und Gehaltsszuschläge (einschließlich Gratifikationen), Vergütungen, soweit sie vom Baubetrieb ohne Erstattung durch die Lohnausgleichs- bzw. Urlaubskasse oder das Arbeitsamt getragen werden, sind einbezogen. Nicht erfaßt werden dagegen allgemeine soziale Aufwendungen sowie Vergütungen, die als Spesensersatz anzusehen sind.

Umsatz: Die dem Finanzamt als steuerbare Beträge zu meldenden vereinnahmten oder vereinbarten Entgelte für Bauleistungen im Bundesgebiet sowie die in den deutschen Freihäfen getätigten Umsätze. Handels- und sonstige Umsätze (z. B. aus Verkauf von Anlagegütern) sind nicht einbezogen.

Wohnungsbau: Bauten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, auch Einfamilienhäuser oder Wohnblocks für Angehörige der Bundeswehr oder der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte sowie die Um- oder Erweiterungsbauten bisher anderweitig genutzter Gebäude und Räume zu Wohnungen.

Landwirtschaftlicher Bau: Ställe, Scheunen, Garagen für Traktoren sowie Bauten, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienen, z. B. Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten.

Gewerblicher und industrieller Bau: Überwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten, auch der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken, Kinos, Hotels, Bürogebäuden, Lager- und Kühlhäusern, Markthallen, Messegebäuden, Banken usw.

Öffentlicher und Verkehrsbau: Bauten, die überwiegend bei Ausübung staatlicher und kommunaler Funktionen benötigt werden (z. B. Gerichte, Finanzämter, Kasernen, Kanalisation, Sportanlagen, Schulen), ferner überwiegend dem Verkehr dienende Bauten (z. B. Straßen, Häfen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Flugplätze, Bauten für Bundesbahn und Bundespost usw.).

Unternehmen

Im Bauhauptgewerbe sind erstmalig für 1963 auch für die Unternehmen die Beschäftigten und der wirtschaftliche Umsatz ermittelt worden.

Unternehmen: Als Unternehmen gilt die rechtliche Einheit einschließlich ihrer Zweigniederlassungen und Betriebe sowie einschl. der nicht zum Bauhauptgewerbe gehörenden gewerblichen Unternehmensteile, aber ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Anteile der Unternehmen an Arbeitsgemeinschaften werden in die Unternehmensdaten einbezogen.

Arbeitsgemeinschaft: Durch zwei oder mehr selbständige Bauunternehmen zwecks gemeinsamer Durchführung eines Bauvorhabens gebildete Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. BGB §§ 705 ff (Kurzbezeichnung: Arge). Die Angaben für Argen dürfen zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht mit denen für Unternehmen zusammengefaßt werden, da in diesen bereits die Arge-Anteile enthalten sind.

Beschäftigte: Tätige Inhaber und alle in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge); einschl. unbezahlte Mithelfende Familienangehörige.

Jahresbauleistung: Wert der im Kalenderjahr bzw. im Geschäftsjahr geleisteten Bauarbeiten, unabhängig davon, ob sie abgerechnet oder angezahlt sind.

Wirtschaftlicher Umsatz: Wert der Jahresbauleistung zuzüglich sonstiger eigener Erzeugnisse und Leistungen aus Nebenbetrieben und Nebengeschäften. Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen sind nicht einbezogen.

B. Bautätigkeit

Die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) erfaßt alle genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohn- oder Nutzraum zu- bzw. abgeht. Nichtwohnbauten werden nur erfaßt, wenn sie mindestens 100 cbm umbauten Raumes aufweisen. Erfaßt wird einerseits die Zahl der erteilten **Baugenehmigungen** für Gebäude und Wohnungen an Hand der Anträge der Bauwilligen und andererseits die Zahl der **fertiggestellten** Gebäude und Wohnungen an Hand der Feststellungen der Bauaufsichtsbehörden über die Fertigstellung eines Bauvorhabens. Durch die Erhebung des **Bauüberhangs** werden am Jahresende die genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben nach dem erreichten Baufortschritt festgestellt. Bauvorhaben, die ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, werden im Rahmen der **Bewilligungsstatistik** auf Grund der Meldungen der Bewilligungsstellen gesondert erfaßt.

In der Bautätigkeitsstatistik (Hochbaustatistik) gilt ein Bauwerk als Fertigteilbau, wenn für Außen- oder Innenwände geschobhohe oder raumbreite Fertigteile (vorgefertigte Bauteile), z. B. großformatige Wandtafeln, verwendet werden.

Rohzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge an Dauerbauten aus der Bautätigkeit, ohne Abgänge durch Brand, Abbruch usw.

Reinzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit, abzüglich der Abgänge durch Brand, Abbruch usw.

(Weitere Begriffserklärungen vgl. unter C.)